

SATZUNG

des Obst- und Gartenbauvereins Ochsenfurt



(Fassung vom 23. Januar 1997)

- § 7 ergänzt in Jahresmitgliederversammlung am 18. März 2013 -

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Obst- und Gartenbauverein Ochsenfurt“ und hat seinen Sitz in Ochsenfurt.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein bezweckt im Rahmen der Gartenkultur und der Landespflege die Förderung des Umweltschutzes zur Erhaltung einer schönen Kulturlandschaft und der menschlichen Gesundheit. Der Verein unterstützt insbesondere die Ortsverschönerung und dient damit der Verschönerung der Heimat, der Heimatpflege und somit der gesamten Landeskultur.
2. Der Verein arbeitet ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Förderung des Erwerbsobstbaues und Erwerbsgartenbaues ist nicht Aufgabe des Vereins.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist.

Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es:

1. einer vom Beitretenden Unterzeichneten Beitrittserklärung
2. eines Aufnahmebeschlusses des Vorstandes.

Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der abgewiesene Bewerber innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Ablehnungsbeschlusses Berufung bei der Vereinsleitung einlegen, welche endgültig entscheidet.

Mitglieder, welche sich um den Verein und seine Bestrebungen besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag der Vereinsleitung von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4 Ausscheiden aus dem Verein

Die Mitgliedschaft endet durch

1. Ableben
2. Austritt

Der Austritt muß schriftlich gegenüber dem Vorstand oder dem Landesverband München erklärt werden und ist nur zum Schluß des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist möglich; der Austretende verliert jeden Anspruch gegen den Verein und sein Vermögen.

3. Ausschluß

§ 5 Ausschluß

Ein Mitglied kann jederzeit aus dem Verein ausgeschlossen werden wegen

1. einem Verhalten, das in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder sonst ein schwerwiegender Grund gegeben ist,
2. rückständiger Beiträge, welche trotz zweifacher Mahnung nicht entrichtet wurden.

Die Ausschließung erfolgt durch Beschluß des Vorstandes. Vor der Beschlußfassung ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Ausschließungsgrund hat die Tatsachen, auf denen die Ausschließung beruht, sowie den satzungsmäßigen Ausschließungsgrund anzugeben. Der Beschluß ist dem ausgeschlossenen Mitglied vom Vorstand unverzüglich per Einschreibebrief oder sonstwie nachweisbar mitzuteilen.

Das ausgeschlossene Mitglied kann den Vorstandsbeschluß innerhalb von vier Wochen seit Zustellung des Briefes bzw. Bekanntgabe des Beschlusses durch Berufung an die Vereinsleitung anfechten, welche, vorbehaltlich des ordentlichen Rechtsweges, endgültig entscheidet.

Ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anspruch an das Vereinsvermögen. Sie sind aber verpflichtet, ihre Verbindlichkeiten dem Verein gegenüber voll zu erfüllen.

§ 6 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht

1. Die Vertretung ihrer Interessen im Rahmen des Zweckes des Vereins zu fordern,
 2. an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins mit Sitz- und Stimmrecht teilzunehmen,
 3. beim Verein Anträge zu stellen,
 4. die vom Verein zur Verfügung gestellten Einrichtungen zu nutzen und die gebotenen Vergünstigungen in Anspruch zu nehmen.
-

§ 7 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben die Verpflichtung

1. Die Bestrebungen und Interessen des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen,
2. die Satzung des Vereins zu befolgen
3. sich nach den Beschlüssen der Organe des Vereins zu richten,
4. die festgesetzten Jahresbeiträge sind spätestens am 30. Mai jeden Jahres zu entrichten,
5. die Einrichtungen des Vereins schonend zu behandeln und dem Verein jeden durch unsachgemäße Behandlung der Einrichtung verursachten Schaden zu ersetzen.

§ 8 Organe des Vereins

1. Die dem Verein obliegenden Aufgaben werden besorgt durch
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) die Vereinsleitung
 - c) den Vorstand
2. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landesverbandes für Gartenbau und Landespflege, gleichzeitig auch des zuständigen Bezirksverbandes und des Kreisverbandes.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus den Ehrenmitgliedern und allen sonstigen Mitgliedern des Vereins.

Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich einberufen, nach Möglichkeit in der Zeit zwischen Dezember und Februar.

Außerdem kann der Vorstand jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er ist dazu verpflichtet, wenn ein Fünftel der Mitglieder mit Namenunterschrift unter Angabe der Punkte, die auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen, dies beantragt.

§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung

Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein und bestimmt dazu den Termin und den Tagungsort. Die Einberufung hat mindestens zwei Wochen vorher entweder durch schriftliche Einladung, durch Aushang im Vereinskasten, durch Aushang an öffentlichen Anschlagtafeln, durch Bekanntmachung in der Presse oder auf sonst übliche Weise unter Angabe von Ort und Zeit sowie der Tagesordnungspunkte zu erfolgen.

§ 11 Durchführung der Mitgliederversammlung

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der erste Vereinsvorsitzende. Ist dieser verhindert oder am Gegenstand der Beratung beteiligt, so übernimmt den Vorsitz der zweite oder dritte Vereinsvorsitzende. Sind diese auch verhindert oder am Gegenstand der Beratung beteiligt, so bestimmt die Mitgliederversammlung für diesen Punkt der Tagesordnung einen Vorsitzenden aus ihrer Mitte.

Über die Mitgliederversammlung und ihre Beschlüsse ist vom Schriftführer, bei dessen Verhinderung von einem vom Vorsitzenden zu bestimmenden Mitglied der Vereinsleitung, eine Niederschrift zu fertigen und vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

1. Entgegennahme des Tätigkeits-/ Kassenberichts des Vorstands und des Berichts der Rechnungsprüfer sowie Entlastung des Vorstandes und des Kassiers.
2. Genehmigung des Haushaltsvoranschlags und des Arbeitsplanes des neuen Geschäftsjahres.
3. Festsetzung der Höhe des Vereinsbeitrages.
4. Beschlußfassung über Satzungsänderungen.
5. Wahl der Vereinsleitung.
6. Wahl der Rechnungsprüfer
7. Zustimmung bei der Ernennung von Ehrenmitgliedern.
8. Beschlußfassung über die von Mitgliedern gestellten Anträge.
9. Entscheidung über Beschwerden gegen die Vereinsleitung.
10. Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

Jedes Mitglied hat nur eine Stimme und kann sein Stimmrecht nur persönlich ausüben. Übertragung des Stimmrechts durch schriftliche oder mündliche Bevollmächtigung ist nicht zulässig.

Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse, sowie nicht eine qualifizierte Mehrheit in der Satzung festgelegt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit er anwesenden Mitglieder.

Wahlen werden von einem durch die Mitgliederversammlung zu benennenden Wahlausschuß vorgenommen. Er besteht aus dem Wahlausschuß-Vorsitzenden und zwei Beisitzern.

Die Wahlen und auch Abstimmungen erfolgen mittels Stimmzettel und sind geheim. Sie dürfen durch Zuruf, Handaufheben oder sonstwie erfolgen, wenn kein Gegenvorschlag vorliegt oder nicht mindestens ein Drittel der anwesenden Mitglieder eine geheime Wahl bzw. Abstimmung verlangt.

Gewählt werden kann eine abwesende Person, wenn sie vorher schriftlich ihre Zustimmung gegeben hat, im Falle der Wahl das Amt anzunehmen.

Bei Stimmgleichheit der Personen mit den meisten Stimmen ist eine Stichwahl zwischen diesen Personen vorzunehmen.

Stimmgleichheit bei sonstigen Abstimmungen zählt als Ablehnung.

Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung ist eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 13 Vereinsleitung

Die Vereinsleitung besteht aus dem Vorstand, dem Kassier, dem Schriftführer und den Beisitzern, welche auf Dauer von vier Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Die Ämter des Kassiers und des Schriftführers können auch von einer Person ausgeübt werden. Die Anzahl der Beisitzer richtet sich nach der Mitgliederzahl und zwar jeweils ein Beisitzer pro angefangenem Hundert.

Scheidet ein Mitglied der Vereinsleitung durch Tod oder sonstwie aus der Vereinsleitung aus, so kann die Vereinsleitung ein geeignetes Vereinsmitglied kommissarisch mit der Wahrnehmung der betreffenden Vereinsgeschäfte für den Rest der Wahlperiode beauftragen. Die Mitgliederversammlung kann die Bestellung der Vereinsleitung oder einzelner Mitglieder widerrufen, ebenso die Aufgabenverteilung innerhalb der Vereinsleitung. Die Bestellung ist zu widerrufen, wenn ein Mitglied der Vereinsleitung sich eine grobe Pflichtverletzung hat zu Schulden kommen lassen oder sich zur ordnungsgemäßen Führung der Geschäfte als ungeeignet erwiesen hat.

§ 14 Aufgaben der Vereinsleitung

Die Vereinsleitung ist zuständig für die Führung aller Vereinsgeschäfte, soweit diese nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand zugewiesen sind; sie kann hierfür eine Geschäftsordnung erlassen.

Insbesondere obliegt ihr:

1. Erstellung des Tätigkeitsberichtes
 2. Vorprüfung des Kassenberichtes
 3. Aufstellung des Haushalts- und Arbeitsplanes für das kommende Jahr
 4. Vorschlag über die Höhe des Vereinsbeitrages
 5. Vorbehaltung aller bei der Mitgliederversammlung zu klärenden Fragen und Anträge
 6. Entscheidung über Berufung nach §3 und §5 dieser Satzung.
-

§ 15 Beschlußfassung in der Vereinsleitung

Die Vereinsleitung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind. Sie faßt ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der Anwesenden; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

§ 16 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1., dem 2. Und dem 3. Vorsitzenden des Vereins.

Der 1., der 2. Und der 3. Vereinsvorsitzende vertreten, jeweils allein, den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie haben die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.

Im Innenverhältnis gilt, daß der 2. Vereinsvorsitzende sein Vertretungsrecht erst wahrnimmt, wenn der 1. Vereinsvorsitzende verhindert ist; gleiches gilt für den 3. Vereinsvorsitzenden gegenüber dem 2. Vereinsvorsitzenden.

Der Vorstand verwaltet sein Amt grundsätzlich unentgeltlich. In besonderen Fällen kann im Verhältnis seiner Mühewaltung eine von der Vereinsleitung festzusetzende Vergütung und der Ersatz von Auslagen gewährt werden.

§ 17 Aufgaben des Vorstandes

Der 1. Vorsitzende ist Repräsentant des Vereins und verantwortlich für die Führung in verwaltungsmäßiger, organisatorischer und geselliger Hinsicht entsprechend den Bestimmungen der Satzung, den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und der Vereinsleitung sowie des Kreis-, Bezirks- und Landesverbandes.

Er leitet die Mitgliederversammlungen und beruft die Sitzungen der Vereinsleitungen ein und leitet sie.

Er erteilt Anweisungen, daß über die Sitzungen und Versammlungen Niederschriften gefertigt werden und jährlich ein Tätigkeitsbericht erstellt wird.

Der 2. Und 3. Vereinsvorsitzende unterstützen den 1. Vorsitzenden bei der Erledigung seiner Aufgaben bzw. vertreten ihn bei Abwesenheit oder Verhinderung.

§ 18 Aufgaben des Kassiers

Der Kassier führt die Kassengeschäfte des Vereins.

Er darf keine Zahlungen leisten ohne Anweisung des Vereinsvorsitzenden.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:

1. Sämtliche Einnahmen und Ausgaben des Vereins nach den Anweisungen des Vereinsvorsitzenden zu tätigen und sachgemäß zu verbuchen.
2. Die Jahresrechnung nach Jahresschluß zu fertigen zur Vorlage in der ordentlichen Mitgliederversammlung.
3. Ein Verzeichnis über das Vermögen des Vereins anzulegen und es stets zu aktualisieren.
4. Die Mitgliederbeiträge rechtzeitig einzuziehen.
5. Die fälligen Verbandsbeiträge rechtzeitig nach den bestehenden Anweisungen abzuführen.

§ 19 Aufgaben des Schriftführers

Der Schriftführer erledigt die schriftlichen Arbeiten des Vereins nach den Weisungen des Vereinsvorsitzenden.

Über Versammlungen und Sitzungen des Vereins hat er Niederschriften zu fertigen. Die Niederschriften sind vom Vereinsvorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

Der Schriftführer fertigt im Benehmen mit dem Vereinsvorsitzenden den Tätigkeitsbericht zur Vorlage in der ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 20 Aufgaben der Beisitzer

Die Aufgaben der Beisitzer werden durch die Vereinsleitung festgelegt.

§ 21 Betriebsmittel

Die zur Erfüllung der Vereinszwecke nötigen Mittel werden beschafft durch

Mitgliederbeiträge

Spenden und sonstige Zuwendungen

Einnahmen aus Vermögen, Unternehmungen und Veranstaltungen des Vereins.

§ 22 Jahremitgliedsbeitrag

Der Jahresmitgliedsbeitrag setzt sich zusammen aus dem von der Mitgliederversammlung festgesetzten Vereinsbeitrag, dem Bezugspreis für die gartenfachliche Informationsschrift des Verbandsorganes „Der praktische Gartenratgeber“ und den Beiträgen an die übergeordneten Verbände, einschließlich der Versicherungsbeiträge.

§ 23 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 24 Auflösung des Vereins

Anträge auf Auflösung des Vereins, welche nicht von der Vereinsleitung ausgehen, bedürfen der Unterschrift von mindestens einem Fünftel der Vereinsmitglieder und müssen mindestens vier Wochen vor der beschließenden Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.

Der Verein kann nur aufgelöst werden, wenn die Mitgliederversammlung die Auflösung in zwei getrennten Versammlungen, die mindestens einen Monat auseinanderliegen müssen, mit jeweils Drei-Viertel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschließt und nicht mehr als ein Zehntel der gesamten Vereinsmitglieder gegen die Auflösung ist oder sich der Stimme enthält.

§ 25 Vereinsvermögen

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Stadt Ochsenfurt, die es als Körperschaft des öffentlichen Rechts unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich der Landespflege zu verwenden hat.

§ 26 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit dem Tag der rechtsgültigen Beschlußfassung durch die Mitgliederversammlung am 23. Januar 1997 in Kraft.
